



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

70. Jahrgang

Freitag, den 3. Juni 2022

Nummer 22

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Langenargener Schlosskonzerte

Meister und junge Meister Klassik • Jazz • Crossover

Freitag, 3. Juni: Alexej Gorlatch
Freitag, 10. Juni: Lakiko
Freitag, 17. Juni: Janoska Ensemble
Freitag, 24. Juni: Karol-Szymanowski-Quartett und Michael Lifits

Freitag, 1. Juli: Andrej Bielow und Özgür Aydin
Freitag, 8. Juli: Aaron Pilsan
Freitag, 15. Juli: Boarte Klaviertrio

Beginn jeweils um 19.30 Uhr,
Schloss Montfort
Information und Kartenvorverkauf:
Tourist-Information Langenargen,
Telefon +49 (0) 7543/93 30 92
E-Mail: touristinfo@langenargen.de
oder bei www.reservix.de und allen Reservix-Vorverkaufsstellen.



Alexej Gorlatch Bild: Kaupo Kikkas



Lakiko Bild: Oliver Look



Janoska Ensemble Bild: Julia Wesely



Szymanowski Quartet Bild: Bruno Fidrych



Özgür Aydin Bild: Angela Jiminez



Andrej Bielow Bild: Mischa Blank



Aaron Pilsan Bild: Marie Staggat



Boarte Klaviertrio Bild: Bruno Fidrych



Michael Lifits Bild: Felix Broede



Amtlicher Teil

LANGENARGEN

Die Gemeinde Langenargen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Betreuungskraft (m/w/d)

für die Ferienbetreuung „Firlifanz“.

Außerdem wird

eine Küchenhilfe (m/w/d)

gesucht.

Die vollständige Stellenausschreibung und weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage www.langenargen.de unter dem Menüpunkt Rathaus&Service – Aktuelles&Presse – Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 24.06.2022 an

GEMEINDE LANGENARGEN

Hauptamt

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

rathaus@langenargen.de | www.langenargen.de



LANGENARGEN

Wir bieten ab 1. September 2023 die Ausbildungsstelle

zur/zum Verwaltungsfachangestellten

an.

Ausführliche Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.langenargen.de / Rathaus & Service / Aktuelles & Presse. Bei diesen Informationen gibt es auch einen kurzen Film über den Ausbildungsinhalt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 30.06.2022 an

GEMEINDE LANGENARGEN

Hauptamt – Personal- und Organisation

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

rathaus@langenargen.de | www.langenargen.de



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG)

Neufassung der Verbandssatzung des „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“

Die Verbandsversammlung des „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“ hat am 06.05.2022 folgende Neufassung der Verbandsatzung beschlossen:

Satzung des „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“

Präambel

Der im Jahr 1954 gegründete Wasserverband hat die Aufgabe, die Trocken- und Frostbewässerung im Verbandsgebiet zu regeln und das Wasser wirtschaftlich zu verwerten.

Aufgrund neuer Gegebenheiten und der Erweiterung des Verbandsgebietes ist die Änderung der bestehenden Satzung von 2009 erforderlich.

Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung ist die bisherige Satzung vom 16.12.2009 dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 zuletzt geändert am 15.05.2002, durch Änderung der Satzung anzupassen.

Grundlage dieser Satzung ist das Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verbandsversammlung hat am 06.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes für Beregnung Oberdorf vom 16.12.2009 beschlossen:

I. Abschnitt: Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“.

Nachfolgend auch „Wasserverband“ oder „Verband“ genannt.

1. Der Sitz der Gemeinschaft ist in 88085 Langenargen-Oberdorf.
2. Der „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“ ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991. Er hat keine Gewinnerzielungsabsicht und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

II. Abschnitt: Mitglieder, Aufgaben und Unternehmung

§ 2

Mitglieder

1. Mitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis geführten Personen bzw. deren Rechtsnachfolger. Es sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet des genehmigten Planes (Anlage 1 vom Februar 2022) liegenden Grundstücke. Der Vorstand erstellt das Mitgliederverzeichnis und führt es fort.
2. Es besteht Meldepflicht an den „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“ bei Verkauf oder Eigentümerwechsel von Grundstücken. Dies gilt auch für Pächterwechsel sowie bei der Umwandlung von Aktiv- in Passivflächen und umgekehrt.

§ 3

Aufgaben, Unternehmen, Plan

1. Aufgabe des „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“ ist die Sicherstellung der Trocken- und Frostbewässerung der landwirtschaftlichen Grundstücke im Verbandsgebiet (Plan § 3 Nr.3) und Bereitstellung von Beregnungswasser aus der Argen, dem Mühlbach, dem Mühlkanal und aus Tiefbrunnen. Außerdem bei Notwendigkeit aus anderen Wasserquellen.
2. Zu den Aufgaben gehört auch die Herstellung, Beschaffung, der Betrieb und Unterhaltung sowie falls notwendig die Beseitigung von verbandseigenen Anlagen wie Pumpstationen und Leitungen.
3. Der Plan besteht aus einer Karte des Verbandsgebietes für Trocken- und Frostberegnung. Darin sind die verbandseigenen Anlagen wie Pumpplätze und Leitungen eingetragen. Außerdem sind den Pumpplätzen die zugehörigen Grundstücke zugeordnet.
4. Pumpplätze im Sinne dieser Satzung sind die Flächen in den Gewässerrandstreifen von Argen, Mühlbach und Mühlkanal, bei den Tiefbrunnen ist der Pumpplatz direkt am Entnahmeschacht.



§ 4

Nutzung der Grundstücke und Pumpplätze für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen von §33 WVG.
2. Der Verband ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke heranzuziehen z.B. Leitungsverlegung und diese Maßnahmen dinglich zu sichern durch Grunddienstbarkeit.
3. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 5

Verbandsschau

1. Eine Verbandsschau findet nicht statt.
2. Der Vorstand ist verpflichtet regelmäßig eine Begutachtung der Anlagen, Gewässer, Pumpplätze und Grundstücke durchzuführen.

§ 6

Private Wasserentnahmestellen

1. Wasser ist Allgemeingut. Deshalb sind Eigentümer z.B. von Tiefbrunnen die im Verbandsgebiet liegen verpflichtet, wenn es zumutbar ist, gegen Kostenbeteiligung bzw. Kostenerstattung Verbandsmitgliedern die Wasserentnahme zu ermöglichen, sofern eine ausreichende Ergiebigkeit des Brunnens bzw. der Wasserentnahmestelle gegeben ist.
2. Bei privaten Pumpstationen werden die Energiekosten vom Betreiber den Nutzern in Rechnung gestellt.

III. Abschnitt: Verfassung

§ 7

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

1. Verbandsversammlung (Versammlung der Verbandsmitglieder)
2. Der Vorstand (§ 46 Wasserverbandsgesetz-WVG)

§ 8

Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung (§ 7 Nr. 1) obliegen die ihr im Wasserverbandsgesetz (WVG) zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere

1. Wahl und Abberufung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der weiteren Vorstandsmitglieder.
2. Wahl und Abberufung des Kassenverwalters und des Schriftführers. Die Wahl erfolgt analog der Vorstandswahl auf die gleiche Dauer (§ 11 Nr. 2).
3. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters.
5. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Plans oder der Aufgaben des Verbands, sowie über die Grundsätze der Verbandspolitik.
7. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse.
9. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder und Pumpenwarte.
10. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses.
11. Beschlussfassung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

12. Beschlussfassung über Verpflichtungen im Einzelfall über 15.000 Euro unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben.
13. Des Weiteren gilt § 47 WVG.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzu-berufen. Die Einberufung sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember) erfolgen. Zuständig hierfür ist der Verbandsvorsitzende.
2. Die Einladung soll schriftlich mindestens 8 Tage, in dringenden Fällen 3 Tage, vor der Sitzung unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände erfolgen.
3. Außerordentliche Versammlungen sind jederzeit anzuberufen wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
4. Zu den Verbandsversammlungen wird die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis) eingeladen (§ 74 Abs. 2 WVG).
5. Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.

§ 10

Stimmrecht

1. Jedes Mitglied (§ 2 Nr. 1) hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitlich stimmen und gelten als ein Mitglied (§ 22 WVG).
2. Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten mit Vollmacht vertreten lassen.
3. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
5. Bei Wahlen wird geheim gewählt.
6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11

Verbandsvorstand

1. Zur Besorgung aller nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten des Verbandes wird ein Vorstand gewählt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer sowie aus maximal sechs weiteren Beisitzern. Für das Amt des Kassenverwalters und des Schriftführers können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitz und die Stellvertretung des Vorsitzenden werden von der Verbandsversammlung bestimmt. Für die Wahl gelten die Grundsätze des § 10 Nr. 5.
3. Bei gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter ist das an Jahren älteste Vorstandsmitglied zum Vorsitz berufen.
4. Wählbar zum Vorstandsmitglied sind Mitglieder (§ 2 Nr.1) oder Pächter von im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken durch Vollmacht des Eigentümers.
5. Wenn ein Vorstandsmitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet bzw. seine Wählbarkeit verliert, kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl erfolgen.
6. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen.
7. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Das Ergebnis dieser Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.



§ 12

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(I) Der Verbandsvorsitzende hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, in der jeweils gültigen Fassung, ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen seine Verbandsvorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden:

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes.
2. Die Einberufung und Vorsitz im Verbandsvorstand und der Verbandsversammlung.
3. Die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
4. Die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen.
5. Die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse.
6. Die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
7. Meldung der jährlich entnommenen Wassermenge an das Landratsamt oder anderer von der übergeordneten Behörde angeforderten Daten.
8. Aufstellung des Haushaltsentwurfes und des Jahresabschlusses.
9. Vorbereitung von Satzungsänderungen, Änderungen des Unternehmens und des Planes.

(II) Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden und dem Stellvertreter, oder im Verhinderungsfall von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

§ 13

Vergütung

1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorstand, der Kassenverwalter und die Pumpwarte erhalten eine jährliche Pauschalvergütung.
3. Vergütungen über 100,- Euro werden von der Verbandsversammlung geregelt.
4. Bei Reisen und Fahrten für Zwecke und im Interesse des Verbandes können die anfallenden Kosten auf Antrag erstattet werden, wenn die Fahrstrecke über 50 km beträgt. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG BW) in der jeweils gültigen Fassung.

§14

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“ nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende berufen ist.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
3. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der Verbandsversammlung über die Neuaufnahme von Mitgliedern, sowie die Aufhebung einer Mitgliedschaft.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Verpflichtungen im Einzelfall bis zu 15.000,- Euro einzugehen.
5. Der Vorstand regelt die Wasserverteilung der verschiedenen Bezugsquellen. Er hat dabei das Wasserangebot, die zu beregnenden Kulturen und den Vegetationsstand zu berücksichtigen.

6. Bei laufender Bewässerung und Nichterreichbarkeit des Mitglieds ist der Vorstand berechtigt bei Verstößen gegen Vorgaben der wasserrechtlichen Genehmigung und Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewässerung bzw. einer Begrenzung von Schäden geeignete Maßnahmen zu ergreifen wie beispielsweise das Abstellen einer Pumpe.

7. Ernennung und Abberufung von Pumpenwarten.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu Sitzungen ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
5. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierauf mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
6. Ohne Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
7. Die auf schriftlichem Wege erzielten Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
8. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.
9. Als Einladungsfrist gilt die gleiche Regelung wie zur Verbandsversammlung (§ 9 Abs. 2).

§ 16

Aufhebung der Mitgliedschaft

Für die Aufhebung der Mitgliedschaft im „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“ gilt § 24 WVG.

IV. Abschnitt: Haushalt, Beiträge, Rechnungslegung und Prüfung

Für die Haushaltsführung (Haushaltsplan, Rechnungslegung, Prüfung) gelten die Bestimmungen der GemO Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend (§ 2 Abs. 5 AGWVG).

§ 17

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Verbandsversammlung erlässt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan und soweit erforderlich Nachtragshaushaltspläne. Der Haushaltsplan kann für 2 Jahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden. Er enthält folgende Festsetzungen:

- A) Den Gesamtbetrag
 1. der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.
 2. der Verpflichtungsermächtigungen.
 3. der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen.
- B) Den Höchstbetrag der Kassenkredite.
 1. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar.
 2. Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnis- und Finanzhaushalt zu gliedern. Er hat alle im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben zu enthalten.



§ 18 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben und einer ordentlichen Haushaltsführung erhebt der „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“ verschiedene Beiträge.
2. Der Grundbeitrag dient zur Deckung fester Kosten wie Aufwandsentschädigungen, Versicherungsbeiträge, Steuern. Er wird jährlich erhoben. Basis ist die gemeldete Beregnungsfläche des Mitglieds. Er beträgt zur Zeit € 10,-- je ha.
3. Einmalige Beiträge: Investitionskosten für Verbandsanlagen, Kosten zur Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie Kosten von dazu notwendigen Gutachten werden auf die Mitglieder der gemeldeten Grundstücksflächen verteilt, die davon profitieren. Basis ist die gemeldete Beregnungsfläche. Die Kosten der Herstellung der Pumpplätze beinhalten alle Kosten, die zur Erstellung desselben angefallen sind (Material- und Arbeitsaufwand, Erdbewegung, Maschinenkosten usw.). Darüber hinaus gehören Kosten, die zur Erschließung eines Beregnungsgebietes anfallen (z.B. feste Beregnungsanlagen, Straßenquerungen) ebenfalls zum Pumpplatz.
4. Für Grundstücke die bei Inkrafttreten der Satzung nicht als Aktivfläche gemeldet waren, entsteht der Investitionsbeitrag vor Aufnahme der Beregnung. Bei Herausnahme von Flächen aus den Verbandsanlagen wird der bezahlte Investitionsbeitrag nicht erstattet.
5. Bewässerungskosten: Bei Nutzung von Verbandsanlagen zur Bewässerung werden die Stromkosten anteilig je cbm Wasserverbrauch den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Zur Rücklagenbildung werden zusätzlich je beregnetem cbm Wasser 2 ct berechnet.
6. Gastregner: Flächen die keiner Pumpstation angehören, können bei freier Pumpen- und Wasserentnahmekapazität berechnet werden. Dafür wird ein erhöhter Kostensatz berechnet. Er beträgt derzeit das doppelte der Bewässerungskosten (§18 Nr.5).
7. Die Fälligkeit der Beiträge ist 14 Tage nach Erhalt der Beitragsbescheide.
8. Zur Erhaltung der Liquidität des Verbandes sind Abschlagszahlungen zulässig.

§ 19 Erhebung der Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes (§ 18) durch Beitragsbescheid.

§ 20 Folgen des Rückstandes

1. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beiträge gilt die Regelung für Verzinsung und Säumniszuschläge nach der Abgabenordnung des Bundes.
2. Liegt trotz Mahnung weiterhin ein Beitragsrückstand vor und zeigen weitere Maßnahmen (§ 20 Nr.1) keine Wirkung, kann der Vorstand ein Ruhen des Wasserentnahme- und Beregnungsrechts aussprechen bis die geschuldeten Beiträge entrichtet worden sind.

§ 21 Widerspruch

Es gelten die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22 Zwangsvollstreckung

Für die Durchsetzung der auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

V. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

Die Mitglieder des „Wasserverband für Beregnung Oberdorf“ (§ 2 Nr. 1) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 24 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Langenargen (Montfort-Bote).

§ 25 Änderung der Satzung

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 26 Haftung

Der Wasserverband übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Nutzung von Pumpplätzen im Verbandsgebiet ergeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 27 Staatliche Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Bodenseekreis. Obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
2. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass der Verband die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben erfüllt.

§ 28 Übergangsbestimmung Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder verlängert sich bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Verbandsvorstandes.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Langenargen-Oberdorf, den 06.05.2022

Gez. Christian Dillmann Gez. Michael Kraus
Verbandsvorsitzender Stv. Verbandsvorsitzender

Diese Satzung des Beregnungsverbands Oberdorf vom 06.05.2022 ersetzt die Satzung vom 16.12.2009. Sie wurde vom Landratsamt Bodenseekreis (Aufsichtsbehörde) mit Schreiben vom 24.05.2022 genehmigt und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Gemeindenachrichten

Brunnen am Umlandplatz sprudelt bald wieder

Den beliebten Brunnen am Umlandplatz haben die Kollegen vom Bauhof wieder sommerfit gemacht. Leider verhinderte eine defekte Pumpe die Inbetriebnahme. Bei planmäßigem Verlauf können sich alle Langenargenerinnen und Langenargener spätestens ab Freitag dieser Woche über das kühle Nass freuen.



Brunnen am Umlandplatz

Bild: Gemeindeverwaltung

„FIRLEFANZ - Fantastische Ferienbetreuung in Langenargen“

Auch in den Pfingstferien findet wieder die Ferienbetreuung „FIRLEFANZ“ statt.

Mitmachen kann jedes Schulkind bis zwölf Jahre, auch Gästekinder mit Gästekarte sind willkommen. Die Betreuung steht, mit Ausnahme der Gästekinder, Langenargener Eltern zur Verfügung. Die Anmeldeformulare können von der Homepage der Gemeinde unter www.langenargen.de heruntergeladen oder im Eingangsbereich des Rathauses abgeholt werden. Zusätzlich zu den Formularen gibt es weiteres Informationsmaterial.

Die Betreuungszeiten in den Pfingstferien sind Dienstag, 07.06.2022 bis Freitag, 17.06.2022 (außer Samstag, Sonn- und Feiertag), immer von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Kinder müssen bis spätestens 10.00 Uhr gebracht werden und können nach Absprache auch früher geholt werden. Die Betreuungsgebühr pro Tag für Vorausbucher, d.h. bis fünf Tage vorher, beträgt 15 Euro. Kurzentschlossene bzw. Tagesbucher bezahlen 20 Euro vor Ort in bar. Betreuungsräume sind die Räume der verlässlichen Grundschule in der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule, im alten Schulgebäude 1. Stock. Es werden wieder verschiedene Aktivitäten im Ferienprogramm angeboten. Somit wird für die Kinder eine interessante und abwechslungsreiche Zeit stattfinden. Die Kinder werden von einem im Umgang mit Kindern erfahrenen Team betreut.

Die Kleidung muss dem Wetter angepasst, bzw. basteltauglich sein. Es besteht keine Verpflichtung zum Basteln, ebenso kann das Spielangebot genutzt werden.

Die Unterlagen zur Anmeldung (Anmeldung, Abbuchungsermächtigung und Testeinverständnis) müssen vollständig ausgefüllt und beim Rathaus der Gemeinde, bzw. in der Tourist-Info abgegeben oder eingeworfen werden. Kurzfristig Entschlossene geben die Anmeldung vor Ort ab. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs erfasst, es gilt der Eingangsstempel des Rathauses. Die Anmeldungen sind verbindlich.

Ansprechpartner für Einheimische ist Frau Janisch, Tel.: 07543/9330-18. Für Gästekinder ist die Tourist-Info zuständig. Diese erreichen Sie unter der Nr. 07543/9330-92.

Seniorenachmittag im Münzshof Langenargen

„Unterwegs mit Queen Mary 2: Schiffsfahrt über London, Southampton, Hamburg“. So lautet der Titel des Videovortrages von Dr. Rolf Zimmermann beim Seniorenachmittages im Juni. Die Besucherinnen und Besucher sind wieder einmal eingeladen zu einer wunderbaren Schiffsfahrt ohne Reisetstress und Kofferschleppen.

Der Seniorenachmittag findet statt im Münzshof am Montag, 13.06.2022. Beginn der Veranstaltung ist um 14:30 Uhr. Der Münzshof ist ab 14:00 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.

Der Seniorenfahrtdienst der SBS bietet die Hinfahrt mit folgendem Fahrplan an:

| | |
|---------------------------------|--------------|
| LA-Ost, Ecke Kirch-/Mühlstraße | ab 13.30 Uhr |
| Seniorenwohnanlage Mühlstraße | ab 13.35 Uhr |
| Oberdorf, Schule | ab 13.40 Uhr |
| Bierkeller-Waldeck, Haus Göpper | ab 13.45 Uhr |
| LA West, Ecke Rosen-/Jahnstraße | ab 13.50 Uhr |
| Friedhof, Bushaltestelle | ab 13.52 Uhr |
| Münzshof | 13.57 Uhr |

Für die Rückfahrt Absprache mit dem Fahrer treffen.

Neue Mitarbeiter beim Amt für Tourismus, Kultur und Marketing

Das Amt für Tourismus, Kultur und Marketing hat personelle Verstärkungen bekommen. Am 1. Mai 2022 haben Manuel Rehm und Kathleen Lögler begonnen. Manuel Rehm wird als Saisonbeschäftigter zur Unterstützung bei der Gästebetreuung, Kathleen Lögler wird ebenso als Saisonbeschäftigte eingesetzt. Ab 1. Oktober 2022 startet Frau Lögler die Ausbildung DHBW Tourismus, Destinations- und Kurortmanagement.

Die Gemeindeverwaltung wünscht Manuel Rehm und Kathleen Lögler alles Gute bei den neuen Tätigkeiten und freut sich auf gute und angenehme Zusammenarbeit.



Auf dem Bild von l. n. r.: Kathleen Lögler, Manuel Rehm

Steuerzahlungen 01. Juli 2022

Wir bitten, die zahlungspflichtigen Einwohner höflich, zum Steuerzahlungstermin

01. Juli 2022

folgende Steuern und Abgaben an die Gemeindekasse zu entrichten:

Grundsteuer – Jahreszahler

Bitte zahlen Sie bargeldlos oder erteilen Sie eine Bankabbuchungsermächtigung.